

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.08.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.15-203/20

Zulassungsnummer:

Z-19.15-413

Geltungsdauer

vom: **1. September 2020**

bis: **1. September 2025**

Antragsteller:

Schneider Electric GmbH

Gothaer Straße 29

40880 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "KHF..." und "KGF..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-413 vom 6. August 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock, "KHF...-A7" bzw. "KGF...-A7" sowie "KHF...-A8" bzw. "KGF...-A8" genannt.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenelement ("Stromschienenverteiler") mit innerer Abschottung (sog. Brandschutzblock). Die innere Abschottung besteht je nach Ausführung aus Vicuolle-Platten² und Vicuolle²-Kleber ("K...-A7") bzw. aus einer Dämm-Masse und einer Verguss-Masse ("K...-A8").

2.1.3 Stromschienenelement mit Brandschutzblock "KHF...-A7" bzw. "KGF...-A7"

2.1.3.1 Die Stromschienenelemente, "KHF...-A7" bzw. "KGF...-A7" genannt, bestehen aus bis zu 16 mit Polyesterband isolierten Leitern aus Aluminium ("... KHF") bzw. aus Kupfer ("... KGF") und einem äußeren Gehäuse aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem, gelochtem Stahlblech (Lochung 2,5 mm x 15 mm).

Die Abmessungen und der Aufbau müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3.2 Die innere Abschottung der Stromschienenelemente muss aus Vicuolle-Platten² und Vicuolle-Kleber² bestehen. Aus den Platten sind werkseitig Pass-Stücke zu schneiden und so in das Stromschienenelement einzukleben, dass alle Hohlräume zwischen den Leitern sowie zwischen den Leitern und dem Stahlblechgehäuse auf einer Länge von mindestens 420 mm vollständig ausgefüllt sind. Die Leiter müssen vor und hinter dem Brandschutzblock mittels Isolatoren aus Polyester arretiert sein (s. Anlage 1).

Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock müssen den Angaben auf den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.4 Stromschienenelement mit Brandschutzblock "KHF...-A8" bzw. "KGF...-A8"

2.1.4.1 Die Stromschienenelemente "KHF...-A8" bzw. "KGF...-A8" bestehen aus bis zu 16 mit Polyesterband isolierten Leitern aus Aluminium ("... KHF") bzw. aus Kupfer ("... KGF") und einem äußeren Gehäuse aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem, gelochtem Stahlblech (Lochung 2,5 mm x 15 mm).

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² Die Zusammensetzung der Baustoffe muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Zusammensetzung, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

Die Abmessungen und der Aufbau müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

- 2.1.4.2 Die innere Abschottung muss aus der Dämm-Masse² "E201" und der Verguss-Masse² "E292" bestehen.

In der Mitte der Stromschienenverteiler sind werkseitig alle Hohlräume zwischen den Leitern sowie zwischen den Leitern und dem Stahlblechgehäuse auf einer Länge von mindestens 50 mm mit der Verguss-Masse vollständig auszugießen. Im Anschluss daran sind diese Hohlräume beidseitig mit der Dämm-Masse so auszugießen, dass die Gesamtlänge des symmetrisch ausgebildeten Brandschutzblocks bei Stromschienenverteilern "KHF...-A8" (Leiter aus Aluminium) mindestens 350 mm und bei Stromschienenverteilern "KGF...-A8" (Leiter aus Kupfer) mindestens 550 mm beträgt. Die Stromschienen müssen vor und hinter dem Brandschutzblock mittels Isolatoren aus Polyester arretiert sein (s. Anlage 1).

Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock müssen den Angaben auf den Anlagen 1 und 3 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock "KHF...-A7" bzw. "KGF...-A7" bzw. "KHF...-A8" bzw. "KGF...-A8"
(mit Kennzeichnung für die Größe und den Typ)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-413
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch auf dem Gehäuse erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung

der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

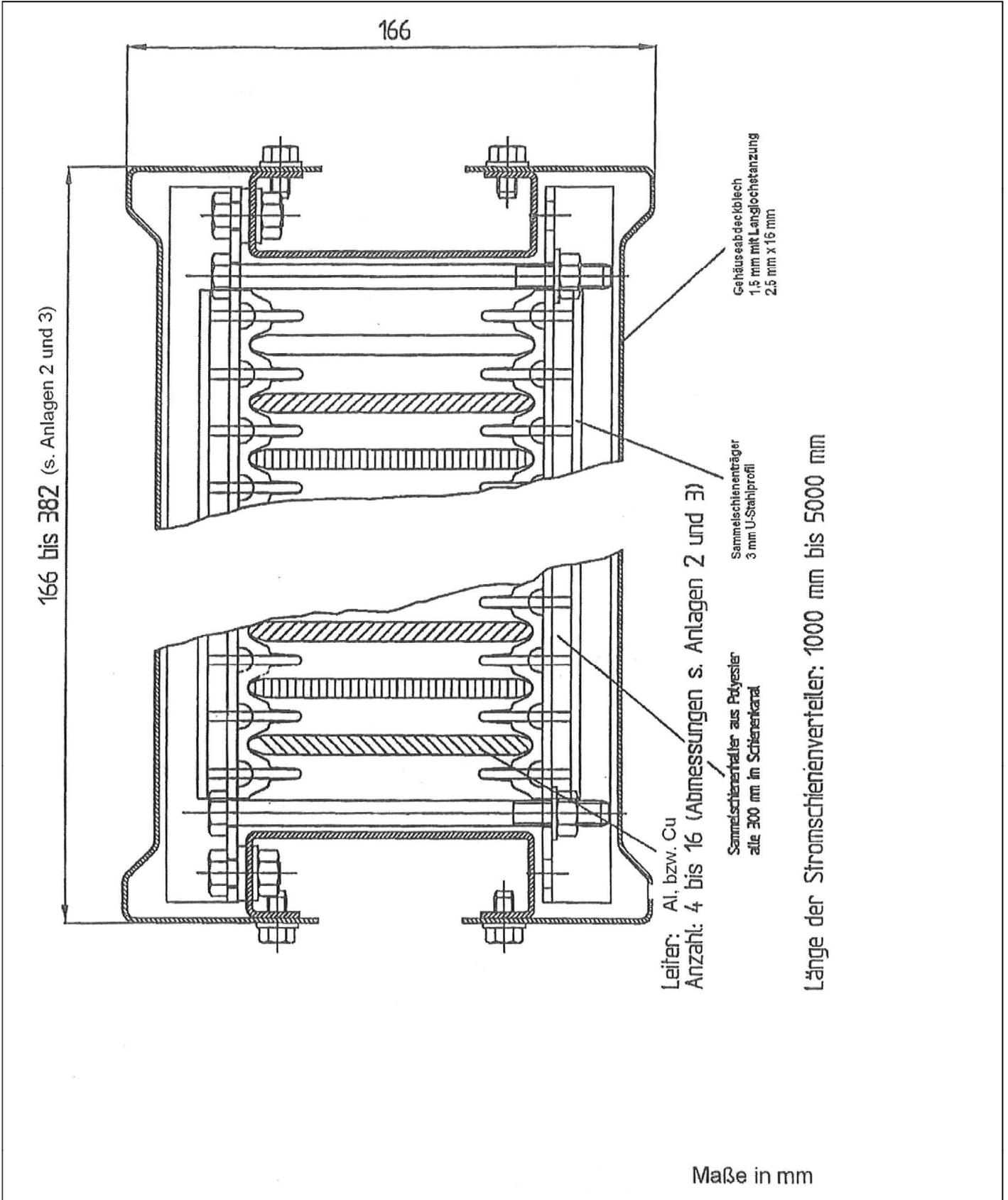
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl

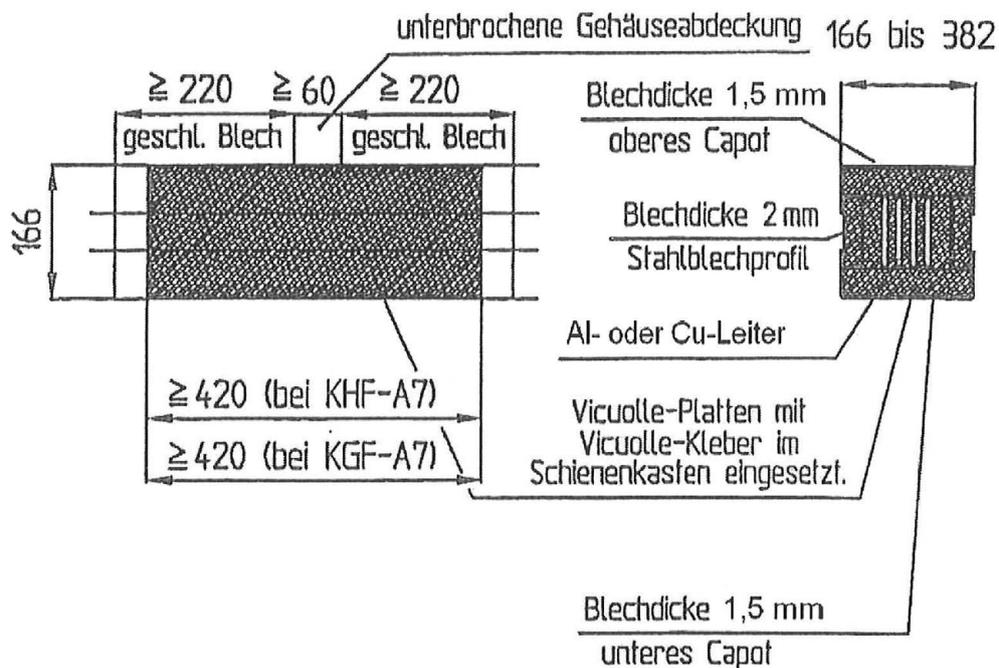


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-413

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "KHF..." und "KGF..."

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
 Systemaufbau der Stromschienenelemente; Abmessungen

Anlage 1



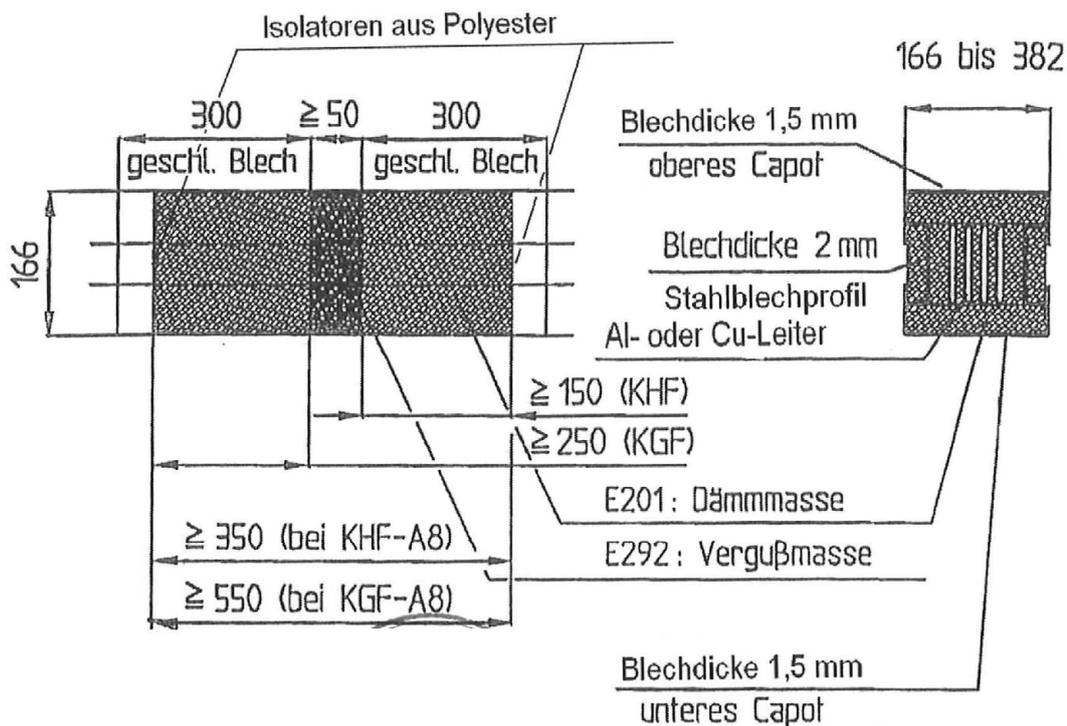
| Stromschienenelement mit Brandschutzblock - Abmessungen (mm) | | | | | | | |
|--|-------------------|-----|--------|---------------|--------|----|---|
| Bezeichnung | Stahlblechgehäuse | | Anzahl | Stromschienen | | | |
| | H | B | | Aluminium | Kupfer | | |
| | | | | h | d | h | d |
| KGF-14 | 166 | 166 | 4 | - | - | 90 | 4 |
| KHF-14 | | | 4 | 90 | 4 | - | - |
| KHF-16 | | | 4 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-18 | | | 4 | 90 | 8 | - | - |
| KGF-24 | 166 | 238 | 8 | - | - | 90 | 4 |
| KGF-26 | | | 8 | - | - | 90 | 6 |
| KHF-26 | | | 8 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-28 | | | 8 | 90 | 8 | - | - |
| KGF-34 | 166 | 310 | 12 | - | - | 90 | 4 |
| KGF-36 | | | 12 | - | - | 90 | 6 |
| KHF-36 | | | 12 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-38 | | | 12 | 90 | 8 | - | - |
| KGF-44 | 166 | 382 | 16 | - | - | 90 | 4 |
| KGF-46 | | | 16 | - | - | 90 | 6 |
| KHF-46 | | | 16 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-48 | | | 16 | 90 | 8 | - | - |

Maße in mm

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "KHF..." und "KGF..."

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
 Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "KHF...-A7" bzw. "KGF...-A7";
 Abmessungen

Anlage 2



| Stromschienenelement mit Brandschutzblock - Abmessungen (mm) | | | | | | | |
|--|-------------------|-----|---------------|-----------|---|--------|---|
| Bezeichnung | Stahlblechgehäuse | | Stromschienen | | | | |
| | H | B | Anzahl | Aluminium | | Kupfer | |
| | | | | h | d | h | d |
| KGF-14 | 166 | 166 | 4 | - | - | 90 | 4 |
| KHF-14 | | | 4 | 90 | 4 | - | - |
| KHF-16 | | | 4 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-18 | | | 4 | 90 | 8 | - | - |
| KGF-24 | 166 | 238 | 8 | - | - | 90 | 4 |
| KGF-26 | | | 8 | - | - | 90 | 6 |
| KHF-26 | | | 8 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-28 | | | 8 | 90 | 8 | - | - |
| KGF-34 | 166 | 310 | 12 | - | - | 90 | 4 |
| KGF-36 | | | 12 | - | - | 90 | 6 |
| KHF-36 | | | 12 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-38 | | | 12 | 90 | 8 | - | - |
| KGF-44 | 166 | 382 | 16 | - | - | 90 | 4 |
| KGF-46 | | | 16 | - | - | 90 | 6 |
| KHF-46 | | | 16 | 90 | 6 | - | - |
| KHF-48 | | | 16 | 90 | 8 | - | - |

Maße in mm

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "KHF..." und "KGF..."

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "KHF...-A8" bzw. "KGF...-A8";
Abmessungen

Anlage 3